

# **STUDIENPLAN**

## **FÜR DAS MASTERSTUDIUM STEUERN UND RECHNUNGSLEGUNG**

### **AN DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN**

(idF der Beschlüsse der Studienkommission vom 16.12.2010 und 05.06.2012, genehmigt vom Senat der Wirtschaftsuniversität Wien am 26.01.2011 und 20.06.2012)

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 26.01.2011 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr. 120/2002 idgF, nachfolgenden Beschluss der Studienkommission vom 16.12.2010 über den Studienplan für das Masterstudium Steuern und Rechnungslegung genehmigt.

#### **§ 1 Qualifikationsprofil**

Aufbauend auf einem fachlich in Frage kommenden Bachelorstudium bietet das Masterstudium Steuern und Rechnungslegung eine wissenschaftsbasierte und zugleich berufsorientierte Ausbildung, die die Absolventinnen und Absolventen für künftige Tätigkeiten auf dem Gebiet der österreichischen und internationalen Unternehmensbesteuerung sowie der Rechnungslegung vorbereitet. Im Vordergrund stehen die Berufsbilder Steuerberater/in und Mitarbeiter/in der Finanzverwaltung sowie auch steuerlich interessierte/r Wirtschaftsprüfer/in und Mitarbeiter/in in Steuerabteilungen der Unternehmen. Die Ausbildung soll dabei nahe an die Anforderungen der Steuerberaterprüfung auf dem Gebiet der Unternehmensbesteuerung heranführen. Die Absolvent/inn/en sollen in diesem Zusammenhang auch für die mit einem solchen Berufsstand verbundene Verantwortung für gesellschaftliche Belange sensibilisiert werden. Ferner soll das Masterstudium auch jenen Absolventinnen und Absolventen als Grundlage dienen, welche eine weitere wissenschaftliche Laufbahn anstreben und ein Doktoratsstudium absolvieren möchten.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, komplexe Sachverhalte steuerlich zu erfassen und zu beurteilen, steuerliche Beratung unter Berücksichtigung juristischer und betriebswirtschaftlicher Aspekte durchzuführen, und hierbei insbesondere auch Fragen der Bilanzierung und der Rechnungslegung zu beurteilen.

Den Absolventinnen und Absolventen werden dazu folgende Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt:

- die geltenden Grundprinzipien der Bilanzierung und der Besteuerung, insbesondere der Unternehmensbesteuerung in ihre praktische Arbeit zu übertragen.
- die gesetzlichen Normen, die Verwaltungsanweisungen und die Rechtsprechung des geltenden österreichischen Unternehmensrechts und Unternehmenssteuerrechts darzulegen.
- komplexe Fragestellungen und Fälle der steuerlichen Beratung in folgenden Bereichen selbständig zu lösen, insbesondere in folgenden Bereichen: Bilanzierung und steuerliche

- Gewinnermittlung, Ertragsbesteuerung, Konzernbesteuerung, Steuerwirkung und Steuerplanung, Investition und Finanzierung unter Berücksichtigung von Steuern, Nachfolgeplanung und Unternehmensaufgabe, Internationale Besteuerung, Abgabenverfahren und Rechtsschutz, Umsatzsteuer, Verkehrs- und Verbrauchssteuern
- Gestaltungsspielraum und -möglichkeiten des Steuerrechts zu erkennen und Vorteilhaftigkeitsüberlegungen qualitativ und quantitativ vorzunehmen und dabei auch die gesellschaftliche Rolle wirtschaftlicher Unternehmen zu verstehen und einem hohen ethischen und moralischen Standard gerecht zu werden.
  - Verfahren der Veranlagungssimulation, der Kapitalwertermittlung unter Berücksichtigung von Steuern sowie der Ermittlung effektiver Steuersätze umzusetzen.
  - Kenntnisse der Rechnungslegung, des Steuerrechts und der Steuerlehre mit Fragen des Controllings, der Unternehmensfinanzierung, der Finanzwissenschaften und des Gesellschaftsrechts in Beziehung zu setzen.
  - mit neuen rechtlichen und gesellschaftspolitischen Entwicklungen effektiv Schritt zu halten und selbständig die Konsequenzen von Änderungen des Unternehmensrechts und des Unternehmenssteuerrechts zu analysieren.
  - rechtswissenschaftliche Techniken und Instrumente der juristischen Methodenlehre selbständig anzuwenden.
  - eigenständig Expertisen und schriftliche Arbeiten in den Bereichen Rechnungswesen, Steuerrecht und Steuerlehre zu verfassen und hier sowohl für Expertinnen und Experten als auch für Laien komplexe Themen und Problemstellungen verständlich und zielgruppengerecht aufzubereiten und zu kommunizieren.
  - die eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne des Prinzips des lebenslangen Lernens kontinuierlich weiterzuentwickeln.

## **§ 2 Zulassung zum Studium**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Steuern und Rechnungslegung ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bakkalaureatsstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Fachlich in Frage kommende Studien, Fachhochschul-Studiengänge und andere gleichwertige Studien sind jedenfalls jene ordentlichen Studien und Fachhochschul-Studiengänge,

- a) die mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen und
- b) deren Absolventinnen und Absolventen Prüfungen in folgenden Bereichen abgelegt haben:
  - Betriebswirtschaft / Volkswirtschaft im Umfang von 70 ECTS-Anrechnungspunkten oder Rechtswissenschaft im Umfang von 90 ECTS-Anrechnungspunkten und
  - Rechnungslegung im Umfang von 4 ECTS-Anrechnungspunkten und
  - Steuerrecht im Umfang von 12 ECTS-Anrechnungspunkten, wobei sich zumindest 6 ECTS-Anrechnungspunkte auf das österreichische Steuerrecht beziehen müssen. Sofern ECTS-Anrechnungspunkte im Bereich Steuerrecht in nicht ausreichendem Umfang vorliegen, können diese durch Ergänzungsprüfungen erworben werden.

(2) Eine Doppelverwendung von Prüfungen durch eine Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem fachlich in Frage kommenden Studium im Sinne des Abs 1 auf das Masterstudium Steuern und Rechnungslegung ist unzulässig.

### **§ 3 Zuordnung, Studienaufbau, Gesamtstundenzahl und ECTS**

(1) Das Masterstudium Steuern und Rechnungslegung ist ein sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002.

(2) Das Masterstudium Steuern und Rechnungslegung dauert 4 Semester und umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und 45 Semesterstunden (SSt.). Davon entfallen 20 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Masterarbeit und 100 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des Masterstudiums Steuern und Rechnungslegung.

### **§ 4 Prüfungsarten**

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

### **§ 5 Pflichtfächer**

(1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Masterstudiums Steuern und Rechnungslegung sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Einführung in das Masterstudium (3 ECTS)</i>			
Einführung in das Masterstudium	3	2	PI
<i>In Rechnungslegung (23 ECTS)</i>			
Einführung Externes Rechnungswesen	3	2	PI
IFRS	5	2	PI
Vertiefung UGB + IFRS	5	2	Im Rahmen der FP
Jahresabschlussanalyse und Unternehmensbewertung	5	2	Im Rahmen der FP
Sonderfragen der Bilanzierung	5	2	Im Rahmen der FP
<i>In Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (23 ECTS)</i>			
Einführung in die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	3	2	PI
Umgründungen	5	2	Im Rahmen der FP
Investition, Finanzierung und Steuern	5	2	Im Rahmen der FP
Internationale Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	5	2	Im Rahmen der FP
Seminar aus Betriebswirtschaftlicher Steuerlehre	5	2	PI
<i>In Steuerrecht und Steuerpolitik (23 ECTS)</i>			
Unternehmenssteuerrecht	5	2	PI

Unternehmensrelevante Fragen des Steuerrechts	4	2	PI
Fachseminar Steuerrecht	4	2	PI
Internationales Steuerrecht	5	2	PI
Ausländisches Steuerrecht	1	1	PI
Steuern und Gesellschaft	4	2	PI
<i>In Ergänzende Lehrveranstaltungen (24 ECTS)</i>			
Corporate Governance	5	2	PI
Gesellschaftsrecht	5	2	PI
Wertorientierte Unternehmensrechnung	5	2	PI
Finanzwirtschaft	5	2	PI
Finanzwissenschaft	4	2	PI
<i>In Master Thesis Seminar (4 ECTS)</i>			
Master Thesis Seminar	4	2	PI

(2) In den Fächern Rechnungslegung und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre ist jeweils eine schriftliche Fachprüfung zu absolvieren. Diese wird als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Fachprüfung aus Rechnungslegung umfasst folgende Lehrveranstaltungen: Vertiefung UGB + IFRS, Jahresabschlussanalyse und Unternehmensbewertung, Sonderfragen der Bilanzierung. Für diese Lehrveranstaltungen erfolgen daher keine gesonderten Leistungsüberprüfungen.

(4) Die Fachprüfung aus Betriebswirtschaftlicher Steuerlehre umfasst folgende Lehrveranstaltungen: Umgründungen, Investition, Finanzierung und Steuern, Internationale Betriebswirtschaftliche Steuerlehre. Für diese Lehrveranstaltungen erfolgen daher keine gesonderten Leistungsüberprüfungen.

## **§ 6 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen**

(1) Die Zulassung zu allen weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Masterstudiums Steuern und Rechnungslegung setzt die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung Einführung in das Masterstudium voraus.

(2) Die Zulassung zur Fachprüfung aus Rechnungslegung setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung Einführung Externes Rechnungswesen voraus.

(3) Die Zulassung zur Fachprüfung aus Betriebswirtschaftlicher Steuerlehre setzt die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung Einführung in die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre voraus.

## **§ 7 Studium im Ausland**

Bei der Prüfung des Studienprogrammes für ein geplantes Auslandsstudium ist im Vorausbescheidverfahren darauf zu achten, dass die an der ausländischen Universität zu absolvierenden Lehrveranstaltungen im Gesamtzusammenhang des Masterstudiums Steuern und Rechnungslegung sinnvoll erscheinen.

## **§ 8 Masterarbeit**

(1) Jede bzw. jeder Studierende hat eine Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.

(2) Die Studierenden haben mit der Masterarbeit die Befähigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, Themen mit Hilfe wissenschaftlicher Forschungsmethoden selbstständig zu bearbeiten.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist einem der Fächer des Masterstudiums Steuern und Rechnungslegung zu entnehmen und in Abstimmung mit der Programmdirektorin oder dem Programmdirektor festzulegen. Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Im Übrigen gilt § 33 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien.

## **§ 9 Abschluss des Masterstudiums**

Nach der positiven Beurteilung aller Prüfungen und der Masterarbeit ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums Steuern und Rechnungslegung auszustellen.

## **§ 10 Akademischer Grad**

An Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Steuern und Rechnungslegung wird der akademische Grad „Master of Science (WU)“, abgekürzt „MSc (WU)“, verliehen.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

(1) Dieser Studienplan tritt mit 01. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 05.06.2012, genehmigt vom Senat am 20.06.2012, treten mit 01.10.2012 in Kraft.